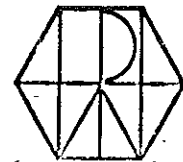


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presso- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 81  
Seite 169

8. Oktober 1975

Redaktion: H. Bertram  
Tel.: 42 43 24

Betr.: Zulassungsbeschränkung für höhere Fachsemester der Studiengänge Medizin, Architektur (Diplom) und Psychologie (Diplom).  
Hier: Ausschußfrist für die Nachreichung der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen.

Für die Durchführung eventueller Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Architektur (Diplom) und Psychologie (Diplom) sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie.
2. Falls die Noten der in der 11. und 12. Klasse abgeschlossenen Fächer durch das Abiturzeugnis nicht nachgewiesen sind, Versetzungszeugnisse nach Klassen 12 und 13 oder ggfls. Halbjahreszeugnisse der Klassen 11 und 12.
3. Ggfls. Bescheinigung der obersten Landesbehörde (Kultusminister) über die erteilte Durchschnitts- oder Gesamtnote.
4. Ggfls. Nachweis, daß die Hochschulzugangsberechtigung nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurde.
5. Ggfls. Bescheinigung über Ableistung des Wehrdienstes, Zivildienstes, Entwicklungsdienstes oder freiwilligen sozialen Jahres.
6. Ggfls. Bescheinigung, daß zur Ablegung der Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre erforderlich waren.
7. Ggfls. Härteantrag mit den erforderlichen Nachweisen.
8. Bescheinigung der zuständigen Stellen über die Anerkennung von Fachsemestern für den angestrebten Studiengang. Zuständig für die Anerkennung von Semestern sind  
im Falle der Medizin: Landesprüfungsämter  
im Falle der Architektur und Psychologie: Prüfungsämter bzw. Prüfungsausschüsse der Fachabteilung für Architektur bzw. des Instituts für Psychologie.

Soweit diese Unterlagen noch nicht oder nicht vollständig vorliegen, müssen sie bis spätestens

25. Oktober 1975

(Ausschußfrist gem. § 29 Abs. 3 der Vergabeverordnung vom 2.6.1975) beim Rektor der RWTH Aachen - Abt. für Studentische Angelegenheiten - eingegangen sein. Es ist jedoch nicht zulässig, innerhalb dieser Frist noch Zulassungsanträge für höhere Fachsemester zu stellen.

(gez.) S a n n